



Frankfurt / Berlin, 8. Juni 2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Die German Datacenter Association e.V. (GDA) ist ein Zusammenschluss von Betreibern von Rechenzentren aller Größen. Unsere Rechenzentren bilden das Fundament der digitalen Infrastruktur der Bundesrepublik. Sie gewährleisten die digitale Souveränität des Landes und ermöglichen das Voranschreiten der Digitalisierung in allen Wirtschafts- und Lebensbereichen.

Die Bundesregierung adressiert in dem Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes die Betreiber von Rechenzentren mit expliziten Auflagen. Für die Rechenzentrumsbranche steht die Energieeffizienz seit vielen Jahren – auch aufgrund der hohen Strompreise in Deutschland – im besonderen Fokus. Nicht nur aus wirtschaftlichem Interesse, auch aus unternehmerischer und gesellschaftlicher Verantwortung ist es für die Betreiber von Rechenzentren eine Selbstverständlichkeit, ihre Anlagen möglichst nachhaltig, ressourcenschonend und energieeffizient zu gestalten. Durch stetige Effizienzsteigerungen, den Einsatz neuer Technologien und künstlicher Intelligenz ist es den Rechenzentrumsbetreibern gelungen, die absoluten Stromverbräuche von den Steigerungsraten des Datenaufkommens zu entkoppeln. Dadurch entwickelt sich der Strombedarf gleicher Rechenleistung zu dem stetig steigenden Bedarf an Rechenleistung gegenläufig: während sich der Bedarf an Rechenleistung seit 2010 verzehnfacht hat, benötigen Rechenzentren pro Gigabit verarbeiteter Daten inzwischen zwölf Mal weniger Strom als noch im Jahr 2010.

Effektivität des Stromverbrauchs

Energieeffizienz ist in der Branche auch Selbstzweck: Die Kosten für Strom machen bis zu 50% der Betriebsausgaben von deutschen Rechenzentren aus. Grundsätzlich entsprechen die ambitionierten Ziele im Gesetzesentwurf dem Anspruch unserer Mitgliedsunternehmen, die sich in ihrer Verantwortung für mehr Klimaschutz und Energieeffizienz bewusst sind. Der Wert der Power Usage Effectiveness (PUE) von neuen Rechenzentren beträgt in der Regel die im Gesetzesentwurf in § 11 geforderten 1,3.

Wir geben allerdings zu bedenken, dass die Voraussetzung hierfür eine Auslastung der IT-Systeme neuer Rechenzentren von mindestens 30%, eine Auslastung bestehender Rechenzentren von 50% ist. Darauf haben Co-Location-Anbieter, die ihre Dienstleistungen mehreren Unternehmen zur Verfügung stellen, jedoch keinen Einfluss. Der Anteil der Co-Location-Rechenzentren am deutschen Markt ist erheblich: im Jahr 2020 machten sie 40% der Rechenzentren-Kapazitäten aus, ein Anstieg auf 50% bis 2025 wird prognostiziert.



Der **Entwurf enthält aus unserer Sicht eine Reihe von Vorgaben, die für die Branche so nicht umsetzbar** sind und damit keinen Mehrwert für klimafreundlichere Rechenzentren leisten. Konkret geht es um

- die vorgesehene **Abgabeverpflichtung und Bereitstellung von Abwärme**
- die vorgesehenen verpflichtenden **Einsatzquoten von erneuerbaren Energien**
- zusätzliche Informations- und Reportingpflichten

Während wir sowohl eine intensivere Nutzung erneuerbarer Energien als auch die Weitergabe von Abwärme (da, wo es möglich ist) unterstützen, stellen uns die Formulierungen im **§ 11 des Gesetzesentwurfes** vor enorme Herausforderungen.

Nutzung der beim Betrieb von Rechenzentren entstehenden Abwärme

Die beim Betrieb der Rechner entstehende Abwärme im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu nutzen, kann durchaus zur urbanen Wärmeversorgung beitragen. An der Motivation der Betreiber mangelt es dabei nicht, denn eine Studienzumfrage ergab, dass ein Großteil der Rechenzentrumsbetreiber ihre Abwärme bereits nutzen. Dennoch bleibt der Großteil der Wärme vielerorts ungenutzt: Es fehlt an nahegelegenen Abnehmern, Rechenzentren sind hierfür auf externe, außerhalb ihrer Geschäftstätigkeit liegende, Abwärme-Nutzer angewiesen. Eine Einspeisung ins Wärmenetz scheitert am fehlenden Wärmenetzausbau (der 4. Generation) und Temperaturunterschieden.

Damit die Integration industrieller Abwärme in der kommunalen Wärmeversorgung gelingt, erfordert es einen gemeinsamen, ganzheitlichen Ansatz von Kommunen, Energieversorgern, Betreibern von Wärmenetzen und Rechenzentrumsbetreibern. Die Abwärmenutzung muss, wie viele Nachhaltigkeitsbelange, ganzheitlich gedacht und angegangen werden.

Bei Neubaugebieten gilt es daher, die Rechenzentrumsbetreiber schon in der Planungsphase einzubinden und sie gemeinsam mit Netzbetreibern, Bauträgern und der Stadtentwicklung entsprechende Versorgungskonzepte erarbeiten zu lassen. Die CO₂-freie RZ-Abwärme sollte im Zuge des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes als innovative grüne Energiequelle definiert werden und vorrangig eingespeist werden. Insbesondere bei neuen Wohn- und Gewerbegebieten ist Nah- oder Fernwärme als bevorzugte Wärmeversorgung vorzusehen.

Die Abwärme aus Rechenzentren wird mit 25 - 35°C von den Wärmenetzbetreibern meistens als zu niedrig für die jetzigen Fernwärmenetze beurteilt. Die Wärme, die beim Betrieb der Rechner anfällt, muss demnach zunächst auf eine höhere Temperatur gebracht werden, um eingespeist werden zu können. Dies liegt im Aufgabenbereich des Wärmenetzbetreibers, da Rechenzentren lediglich die Abwärme so bereitstellen können, wie diese anfällt.

Daher sollte aus unserer Sicht eine Nutzung der Abwärme dort gefördert werden, wo dies möglich und unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte auch machbar ist.



Mit einer pauschalen Verpflichtung ist keine Garantie einer Effizienzsteigerung verbunden. Stattdessen kommt diese Vorgabe vielerorts defacto einem Verbot für neue Rechenzentren gleich. Die Nutzung von Abwärme der Rechenzentren ist immer dann sinnvoll, wenn es einen klaren Abnehmer gibt. Standorte für Rechenzentren sind allerdings an zahlreiche Faktoren gebunden, die über eine Nähe zu Nachfragern von Abwärme weit hinausgehen.

Anstatt der Einführung einer pauschalen Verpflichtung zur Abwärmeabgabe von Rechenzentren wäre aus unserer Sicht das Schaffen eines Anreizsystems für Rechenzentren, die Abwärme an kommunale und regionale Wärmenetze abgeben, zielführender. In Anbetracht der hohen Stromkosten und dem Umstand, dass die Stromkosten bis zu 50 Prozent der Betriebsausgaben von Rechenzentren betragen, wäre ein Vorschlag, die Abwärme abgebenden Rechenzentren in den Kreis der vom Industriestrompreis begünstigten Unternehmen aufzunehmen.

Deckung des Energieverbrauchs durch Strom aus erneuerbaren Energien

Die Branche hat keinen Einfluss darauf, welcher Strom im nationalen Netz verfügbar ist. Der Strom aus deutschen Netzen ist noch immer stark Kohle-lastig und nur in bestimmten Regionen (vor allem im Norden durch Windkraft) authentisch grün.

Dennoch engagiert sich die Branche stark für den Ausbau der erneuerbaren Energien durch sogenannte Stromkaufvereinbarungen (Power Purchase Agreements). Viele Rechenzentren, die derzeit gebaut werden, sehen zudem die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern und an Fassaden vor. Darüber hinaus priorisieren viele Rechenzentrumsbetreiber, darunter auch viele KMUs, die bilanzielle Eindeckung des Strombedarfs mit Ökostrom durch Herkunftsnachweise. Daher begrüßen wir grundsätzlich die Klarstellung, dass der Kauf von Zertifikaten zulässig ist, da es nicht für alle Rechenzentren möglich sein wird bis 2027 Stromkaufvereinbarungen abzuschließen. Aus unserer Sicht ist eine Klarstellung, dass auch Stromabnahmeverträge (PPAs) aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt werden, ebenfalls notwendig.

Zu einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs haben wir folgende Anmerkungen:

§ 3 Begriffsbestimmungen

zu § 3, Nr.15 Energieverbrauchseffektivität

Die Interdependenz zwischen PUE-Wert und des Betriebs der Abwärmeinfrastruktur im Rechenzentrum ist zu berücksichtigen.



Daher schlagen wir zu § 3, Nr. 15 folgende Ergänzung vor:

„Bei der Berechnung der Energieverbrauchseffektivität bleibt der Stromeinsatz zum Betrieb der notwendigen Infrastruktur zur Bereitstellung der Abwärme des Rechenzentrums unberücksichtigt.“

§ 9 Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen

zu § 9, Absatz Nr. 3

Die Vorgabe für die „als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen spätestens binnen drei Jahren konkrete, durchführbare Pläne zu erstellen und zu veröffentlichen“, bedeutet zusätzlichen Aufwand und erhebliche zusätzliche Kosten.

Auch die unter (2) geforderten externen „Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren“ tragen zu einem weiteren Aufwand und zusätzlichen Kosten bei.

§ 11 Klimaneutrale Rechenzentren

Wir sehen die Notwendigkeit, die Effizienz kontinuierlich mit den technischen Möglichkeiten zu verbessern. Allerdings fordert das EnEfG, dass neue Rechenzentren nur noch in der Nähe von Abwärmenutzern gebaut werden dürfen, was andere wesentliche Standortfaktoren ignoriert und die weitere Entwicklung von leistungsfähigen Rechenzentren unmöglich werden lässt.

zu § 11, Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 Nr. 1

Die PUE-Werte sind realistischer gegenüber vorherigen Entwürfen, benachteiligen jedoch kleinere Rechenzentren oder solche für Industriekunden.

Sind diese nach Fertigstellung des Baus oder nach der Übergabe an den Nutzer relevant? Wie wird berücksichtigt, wenn ein Rechenzentrum in zwei oder drei Bauabschnitten gebaut wird oder – bei Co-Location-Rechenzentren – aufgrund der Kundensituation (u.a. verzögerter Einzug) diese Ziele nicht erreicht werden können?

Grundsätzlich geben wir zu bedenken, dass entsprechende PUE-Werte nur mit einer ausreichenden Auslastung der IT-Systeme zu erzielen sind. Bei neuen Rechenzentren ist eine Auslastungsrate von mindestens 30% die Voraussetzung für diese PUE-Werte, bei bestehenden Rechenzentren eine Auslastung von mindestens 50% erforderlich.



zu § 11, Absatz 2 Nr. 2

Die Nutzung der in Rechenzentren anfallenden Abwärme stellt ein bisher wenig genutztes Potenzial zur Verbesserung der Energieeffizienz dar. Die genannten Vorgaben zum „Anteil an wiederverwendeter Energie“ mit den starren Vorgaben „10 Prozent, ab Juli 2027 mindestens 15 Prozent und ab Juli 2028 mindestens 20 Prozent“ halten wir allerdings nicht für praxisreif.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass Projekte zur Wärmerückgewinnung aus Rechenzentren komplex sind und jedes einzelne Konzept maßgeschneidert werden muss, um spezifische Bedingungen am jeweiligen Standort erfüllen zu können. Die Planungs- und Designphase bis zur Errichtung neuer Rechenzentren dauert durchschnittlich 5 Jahre. Deshalb spricht sehr vieles dafür, den Energy Reuse Factor (ERF) ab dem 1. Januar 2030 festzulegen. Saisonale Schwankungen (kaum Abwärmenutzung in den Sommermonaten möglich) sollten stärker berücksichtigt werden. Die Einbeziehung von einer möglichen Eigennutzung der Abwärme zum Beispiel zur Beheizung von Büroflächen im Verwaltungsbereich des Rechenzentrums erachten wir hierbei für notwendig.

Anstelle einer pauschalen Verpflichtung zur Abwärmeabgabe sollten deren Potenzial auf Basis von Kosten-Nutzen-Prüfungen dort ausgeschöpft werden, wo eine Nutzung unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren einen Mehrwert darstellt. Denn die Machbarkeit einer Abwärmenutzung ist an vielen Standorten nicht gegeben. Jedes Rechenzentrum muss individuell betrachtet werden. Eine Einspeisung der Rechenzentrumswärme in das Wärmenetz sollte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn (1) die technische Durchführbarkeit, (2) die Nachfrage und (3) die Wirtschaftlichkeit des Projektes dies erlauben. Statt feste Vorgaben schlagen wir Anreizsysteme für die Nutzung von Abwärme vor.

zu § 11, Absatz 3, Nr. 1

Wir begrüßen, dass nun auch die Netzbetreiber in die Pflicht genommen werden. Dennoch weist die Regelung derzeit signifikante Unschärfen auf, die die exakte Ausgestaltung des Gesetzes in der Praxis erschweren. Es bleibt z.B. offen, wie und von wem z.B. die in Nr. 1b geforderten Nachweise der Wirtschaftlichkeit erbracht werden müssen. Ungeklärt bleibt außerdem, wie in Fällen zu verfahren ist in denen weder ein Wärmenetz in räumlicher Nähe noch potenzielle kommunale Abnehmer vorhanden sind. Für die Betreiber von Rechenzentren ist die Ausrüstung mit den entsprechenden Wärmetauschern für ein Abwärme-System mit erheblichen Kosten verbunden.

Durch die Anfrage beim Wärmenetzbetreiber (6-Monats-Frist) ist darauf zu achten, dass der Bau des Rechenzentrums sich nicht unnötig verzögert. Deshalb sollte die Frist auf 3 Monate verkürzt werden.



Folgende Änderung schlagen wir vor:

zu § 11, Absatz 3

„Die Anforderungen nach Absatz 2, Nr. 2 sind nicht anzuwenden, wenn

1. Der Betreiber des Rechenzentrums vor Inbetriebnahme

a) durch eine Machbarkeitsstudie nachweist, dass die Wirtschaftlichkeit und die technische Durchführbarkeit des Projekts nicht erfüllt werden können, oder sich kein Wärmenetz in einem Umkreis von fünf Kilometern zum geplanten Rechenzentrumsstandort befindet

oder

b) durch eine Machbarkeitsstudie nachweist, dass die notwendige Infrastruktur zur Bereitstellung der Wärme, insbesondere in Form einer Wärmeübergabestation von ihm zur Verfügung gestellt werden kann, der Betreiber eines in der Nähe befindlichen Wärmenetzes, das Angebot zur Nutzung wiederverwendbarer Energie zu Gestehungskosten jedoch nicht innerhalb von 3 Monaten annimmt, obwohl die Kapazität des Wärmenetzes grundsätzlich für die Aufnahme der Abwärme ausreichend wäre.“

zu § 11, Absatz 3, Nr 3 b

Die genannten fünf Kilometer zu einem bestehenden Wärmenetz stehen im Widerspruch zu kommunalpolitischen Planungsvorgaben für die Ansiedlung von Rechenzentren.

zu § 11, Absatz 5, Nr. 1 und 2

Die Vorgaben zur „minimalen Eintrittstemperatur von 24 Grad Celsius“ und „ab dem 1. Januar 2028 die minimale Eintrittstemperatur von 27 Grad Celsius einhält“ hat Auswirkungen auf bestehende Garantiebedingungen.

Grundsätzlich ist das Erhöhen der Eintrittstemperatur ein probates Mittel, um den Aufwand für die Kühlung von Rechenzentren zu senken – wenn es bei der Konzeption von Beginn an berücksichtigt werden kann und sich auf das gesamte Kühlsystem erstreckt. Bei bestehenden Rechenzentren kann dies allerdings nicht immer gewährleistet werden und ein Erhöhen der Lufteintrittstemperatur kann somit negative Effekte auf den Gesamtenergieverbrauch haben. Zusätzlich gilt es zu bedenken, dass Hersteller von IT-Komponenten den Betrieb bei einer Umgebungstemperatur von um die 24°C gewährleisten. Ein Erhöhen der Betriebstemperatur birgt die Gefahr, die installierten IT-Komponenten schneller zu verschleißen.

Technisch ist das Erhöhen der Lufteintrittstemperatur dennoch grundsätzlich möglich und für Anbieter von Co-Location-Rechenzentren mit einem gewissen Planungsvorlauf (mind. 2 Jahre) realisierbar.

Wendet man den Blick von der hochspezialisierten Co-Location-Umgebung hin zum Enterprise-Rechenzentrum, also einem, das vom Unternehmen selbst betrieben wird, ist dies – je nachdem, wo das Rechenzentrum angesiedelt ist – baulich per se nicht leistbar und nur mit einem erheblichen wirtschaftlichem Aufwand zu realisieren. Somit ist die geforderte Erhöhung der Kühltemperatur nicht für alle Betreiber umsetzbar.

zu § 11, Absatz 8, Nr. 1 und 2

Die Betreiber von Rechenzentren in Deutschland sind mit den höchsten Energiepreisen in ganz Europa konfrontiert: Während die Grundpreise für Strom europaweit ähnlich sind, sind die Stromkosten deutscher Rechenzentren aufgrund von Steuern, Abgaben und Netzentgelten bis zu sechsmal höher als die ihrer europäischen Wettbewerber. Dieser Standortnachteil wird noch verschärft durch die Verpflichtung von Zertifikaten.

Derzeit ist es sehr fraglich, ob es überhaupt genug „ungeförderten Strom aus erneuerbaren Energien“ gibt; vor allem, wenn dies für die gesamte EU verpflichtend werden sollte. Wir begrüßen, dass in dem aktuellen Entwurf der Passus „bilanziell“ aufgenommen wurde – verstehen wir dies so, dass der Herkunftsnachweis auch über entsprechende Zertifikate und Power Purchase Agreements (PPAs) geleistet werden kann. Die großen Betreiber arbeiten bereits heute mit Zertifikaten und unterstützen den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rahmen sogenannter PPAs. Die erhöhte Nachfrage wird Auswirkungen auf den EE-Strompreis haben. Final ist eine Klarstellung, dass auch Stromabnahmeverträge (PPAs) aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union anerkannt werden, ebenfalls notwendig.

Folgende Änderung schlagen wir vor:

zu § 11, Absatz 8, Nr. 1

Ergänzung:

[...] aus erneuerbaren Energien „aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union“ und

zu § 11, Absatz 8, Nr. 2

Ergänzung:

[...] aus erneuerbaren Energien „aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Eine physische Lieferung des ungeförderten Stroms ist nicht erforderlich.“



§ 12 Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren

zu § 12, Absatz 3

Die großen Rechenzentren sind bereits heute energieeffizient und erreichen bereits heute die im Gesetz vorgesehenen Kennzahlen. Sehr viel herausfordernder wird es dagegen für die vielen kleinen Rechenzentren. Hier könnte mehr erreicht werden, wenn man die vorgesehene Schwelle absenkte.

Bevor neue Zertifizierer auf den Plan gerufen werden, könnte auch ein einheitlicher globaler Standard wie DIN EN 50600-2-2 oder ISO 50001 genannt werden.

§ 13 Informationspflichten für die Betreiber von Rechenzentren

Die zur Veröffentlichung freizugebenden Daten (Anlage 3 zu § 13) sind zur Erreichung der Zielsetzung des Energieeffizienzgesetzes nicht geeignet, da sie

- weder für den Energie- und Wasserverbrauch noch für die Ressourceneffizienz der Nutzung relevant sind;
- für die Messung der Nachhaltigkeit des Rechenzentrumssektors nicht erforderlich sind;
- je nach Geschäftsmodell eines Rechenzentrums sowie nach Kundentyp und Dienstleistungsanforderungen variieren.

§ 14 Energieeffizienzregister für Rechenzentren

zu § 14, Absatz 2 und 3

Die GDA begrüßt grundsätzlich die Einführung eines Energieeffizienzregisters für Rechenzentren. Eine Erfassung der Daten der Energienutzung ist notwendig, um Effizienzpotenziale aufzuzeigen und Steigerungen zu planen und zu kontrollieren. Bereits seit 2021 unterstützt der Verband das Projekt „PEER DC („public energy efficiency register for data centres“) als Partner.

Jedoch stellt eine Erfassung von den verschiedenen Verbrauchswerten für Komponenten und bezogen auf den einzelnen Nutzer eine unverhältnismäßige, bürokratische Belastung dar, ohne dass sich daraus Effizienzsteigerungen ergeben würden. Hinzu kommt: Co-Location-Anbieter erfassen bereits heute einen Großteil von Angaben; Enterprise-Rechenzentren wiederum nicht zwangsläufig. Es stellt sich also die Frage nach der Verhältnismäßigkeit zwischen bürokratischem bzw. baulichem Aufwand und dem Nutzen für die Beurteilung der Energieeffizienz von Rechenzentren.



Aus Sicherheitsaspekten ist für die Unternehmen die Geheimhaltung der Rechenzentrumsstandorte ein zentraler Aspekt für die Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Unternehmensdaten.

Die Meldung der Rechenzentren und der Betreiber von Informationstechnik innerhalb der Rechenzentren sowie die Errichtung eines Energieeffizienzregisters und Veröffentlichung der übermittelten Informationen auf einer öffentlich zugänglichen Webseite nach §§ 13 und 14 sollten für Betreiber kritischer Infrastrukturen ausgeschlossen werden.

§ 15 Information und Beratung im Kundenverhältnis

zu § 15 Absatz 1

Für einen Co-Location-Anbieter ist die von den Kunden angefragte Kapazität oft größer als die zu diesem Zeitpunkt tatsächlich genutzte Leistung. Deshalb sind zu detaillierte Vorgaben an die Kunden für die Kundenbeziehung nicht hilfreich und nicht umsetzbar.

zu §15 Absatz 2, Nr. 1

Für eine Darstellung der „voraussichtlichen Energiekosten an den Gesamtkosten“ sollte es auf Kapazitätskosten und Kosten je kWh beschränkt werden.

zu §15 Absatz 2, Nr. 2

Die zeitliche Schiene („ab dem 1. September 2024“) ist so in der Form nicht umsetzbar; die Umsetzung einer Monitoring-Lösung erfordert ca. zwei Jahre. Zudem ist der Zugriff der Kunden auf eine Monitorlösung zum Stromverbrauch aufwendig und kann auch ein Sicherheitsrisiko darstellen, da auf Daten aus dem zum Betrieb genutzten VLAN zugegriffen wird.

§ 17 Plattform für Abwärme

zu § 17 Absatz 1

Hier sehen wir einen zusätzlichen weiteren Aufwand für Reporting

Bei den in § 17 geforderten Daten zur Auskunft über Abwärme handelt es sich bislang um vertrauliche Daten, die nur nach Unterzeichnung von Geheimhaltungsvereinbarungen an Dritte weitergegeben werden. An dieser Vereinbarung muss unbedingt weiter festgehalten und eine Weitergabe durch die Bundesstelle an unbekannte Dritte untersagt werden.

Eine Veröffentlichung der Daten ist aus Wettbewerbsgründen abzulehnen, da der Anteil der Abwärmeebenutzung Rückschlüsse auf die Energiekosten der Unternehmen zulässt.

Durch die Bundesstelle für Energieeffizienz sollten Daten allenfalls in aggregierter und anonymisierter Form öffentlich gemacht werden.

zu Anlage 3 (zu § 13 Absatz 1)

Informationen von Betreibern von Rechenzentren

Wir begrüßen den vorgesehenen Schwellenwert von 100 kW installierter Leistung für Rechenzentren, die allerdings inkonsistent zu den 200 kW in der Definition der Rechenzentren sind. Dieser gewährleistet unserer Ansicht nach gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Rechenzentrumsbranche in Deutschland und zieht eine sinnvolle Grenze.

zu Anlage 3 (zu § 13 Absatz 1), 3.

Die Berichterstattung relevanter Daten kann zwar zu einem besseren Verständnis der Öffentlichkeit über die Rechenzentrumsbranche führen. Insbesondere Informationen unter 3. c), d), e), f) gehen über den natürlichen Anwendungsbereich des Energieeffizienzgesetzes hinaus und leisten als Indikatoren keinen Mehrwert zur Zielsetzung des Energieeffizienzgesetzes.

zu Anlage 3 (zu § 13 Absatz 1), 3. c)

Aus Sicherheitsaspekten könnte die Nennung „Name der Mieter des RZ ab einer vertraglich vereinbarten Informationstechnik-Leistung von 50 Kilowatt“ problematisch werden. Viele Kunden möchten explizit nicht genannt werden, da es deren Wunsch ist, aus Sicherheitsgründen das jeweilige Rechenzentrum nicht zu publizieren.

Zudem gilt es bei einer pauschalen Pflicht zur Veröffentlichung kundenspezifischer Daten Sicherheitsaspekte zu beachten: Viele Rechenzentren sind Teil kritischer Infrastruktur und / oder beherbergen Daten mit Systemrelevanz. Detaillierte Informationen zu Kundenverhältnissen, die öffentlich zugänglich sind, könnten Grundlage möglicher Sabotage sein. Mit der Vorgabe einer Veröffentlichung könnten Kunden aus Deutschland abwandern. Hinzu stellt sich die Frage, welchen Beitrag dies zur Energieeffizienz leisten kann.

Rechenzentren sind in mehrfacher Hinsicht Innovationsmotor für eine nachhaltige Wirtschaft und der Garant für eine nachhaltige Digitalisierung in Europa. Da sie vielerorten Daten mit Systemrelevanz beherbergen, sichern sie nicht nur unsere Datensouveränität, sondern gehören auch zur kritischen Infrastruktur des Landes.



Wir setzen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland und hoffen darauf, dass wir im Vergleich zu den anderen EU-Staaten keine Wettbewerbsnachteile für die Branche hinnehmen müssen. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht zu gefährden, sollten die Effizienzziele an das europäische Niveau gemäß Europäischer Energieeffizienz-Richtlinie (EED) angeglichen werden.

Auf EU-Ebene wurde am 9. März 2023 eine vorläufige politische Einigung zur Novellierung der EU-Energieeffizienzrichtlinie erzielt. Die Richtlinie muss nun sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Rat förmlich angenommen werden, bevor sie in Kraft treten und anschließend in nationales Recht umgesetzt werden kann. Unserem Vernehmen nach wird das voraussichtlich im September geschehen. Aus unserer Sicht sollte man auf die Verabschiedung der Richtlinie abwarten und bei der Umsetzung keinen nationalen Sonderweg gehen, welcher den Digital- und Wettbewerbsstandort Deutschland in Gefahr setzt.

Als klimabewusste Branche, die seit über einem Jahrzehnt Innovationen der Energieeffizienz hervorbringt, begrüßen wir ein Energieeffizienzgesetz auf Bundesebene ausdrücklich – und wollen den weiteren Prozess der Ausarbeitung aktiv und konstruktiv unterstützen.

Ansprechpartner der German Datacenter Association

Norbert Lemken

Head of Public Affairs

Lemken@germandatacenters.com

Tel. +49 173 264 4232

Anna Kluft

Vorstandsvorsitzende

kluft@germandatacenters.com